

14314

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Steinbruch am Breiten Berg“

Westerwaldkreis
vom 29. März 1983

Aufgrund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPFIG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 56), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Steinbruch am Breiten Berg“.

§ 2

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 6,5 ha und umfasst in der Gemarkung Ötzingen, Flur 14 die Waldabteilung 8.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des aufgelassenen Steinbruches mit seinen Wasser- und Flachwasserzonen und seinen Stellflächen als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tierarten aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen;
3. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
4. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
5. Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;

6. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
7. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
8. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnungen oder Wohnmobile aufzustellen;
9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. Wald zu roden;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; Säugetiere, Vögel und Reptilien am Bau, im Nest oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
13. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
14. Gewässer zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern;
15. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, zutagezufördern oder zu entnehmen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in bisherigem Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
3. für die Unterhaltung der Wege, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Straßen und Wege neu anlegt oder ausbaut;
3. § 4 Nr. 3 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
4. § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
5. § 4 Nr. 5 Steinbrüche oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
6. § 4 Nr. 6 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
7. § 4 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
8. § 4 Nr. 8 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
9. § 4 Nr. 9 Feuer anzündet oder unterhält;
10. § 4 Nr. 10 Wald rodet;
11. § 4 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
12. § 4 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt; Säugetiere, Vögel und Amphibien am Bau oder im Nest- und Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;

13. § 4 Nr. 13 gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
14. § 4 Nr. 14 Gewässer beseitigt oder ihr Ufer und Flachwasserzonen verändert;
15. § 4 Nr. 15 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, zutagefördert oder entnimmt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 29. März 1983

- 550 196 -

Bezirksregierung Koblenz
K o r b a c h